

Merkblatt für ausländische Studenten (ebenso EU-Bürger und Schweizer Staatsangehörige) zur Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zum Zwecke des Studiums

Unverzügliche Anmeldung nach der Einreise in Deutschland

In Deutschland besteht Meldepflicht und die Amtssprache ist deutsch. Die Anmeldung und Aufenthaltsanzeige muss unmittelbar nach der Einreise in der Meldebehörde (Bürgeramt) des Wohnortes erfolgen. Bitte bringen Sie ggf. einen Übersetzer/Sprachmittler mit.

Adresse in Dessau-Roßlau: **Bürgeramt**
Zerbster Str. 4
Zimmer 126
06844 Dessau-Roßlau

Öffnungszeiten: Montag: 08:00 – 12:00 u. 13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 u. 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 u. 13:30 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Achtung: 2. u. 4. Samstag i. Monat: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Anmeldung folgende Dokumente mit:

- Ihren Pass o. Personalausweis bzw. ID-Karte (nur EU-Bürger)
- ausgefüllte Wohnungsgeberbescheinigung

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (trifft nicht auf EU-Bürger und Schweizer Staatsangehörige zu)

Ihr Einreisevisum ist für gewöhnlich nur drei Monate gültig. Die Beantragung und anschließende Produktion eines Aufenthaltstitels dauert mindestens 4 - 6 Wochen. Sie **müssen** einen **Antrag auf „Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis“** in der Ausländerbehörde der Stadt Dessau-Roßlau stellen.

Adresse in Dessau-Roßlau: **Ausländerbehörde**
Zerbster Str. 4
Zimmer 139 - 143
06844 Dessau-Roßlau

Öffnungszeiten: Dienstag: 08:00 – 12:00 u. 13:30 - 17:30 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 u. 13:30 - 15:30 Uhr

Für die Bearbeitung des Antrags benötigen Sie folgende Unterlagen:

- den ausgefüllten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
- Ihren Pass
- 1 aktuelles, biometrisches Foto
- Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule
- Police der Krankenversicherung oder aktuelle Bescheinigung der Krankenversicherung (Mitgliedsbescheinigung)
- Verpflichtungserklärung oder Sperrkonto
(Verpflichtungserklärung kann von den Eltern/Verwandten/Bekanntem im Heimatland bei der dortigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland = der Deutschen Botschaft/Generalkonsulat, vorgenommen werden
Sperrkonto = bei einer Bank bzw. einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik (aus Gründen der erleichterten Bearbeitung wird die Wahl einer vor Ort ansässigen Bank empfohlen) legen Sie ein Konto an, auf dem ein Geldbetrag (z. Bsp. für ein Jahr Aufenthalt 8.640,- Euro) in entsprechender Höhe von der Bank gesperrt wird; der Student kann jedoch jeden Monat über 720,- Euro verfügen,
Achtung: das entsprechende Schreiben für die Bank über die Anlegung eines Sperrvermerks erhalten Sie in der Ausländerbehörde.
- Gebühren: 100,- Euro

Achtung: Ihr Antrag wird nur bearbeitet, sofern die vorstehend aufgeführten Unterlagen vollständig und der Antrag durch Sie auch ausgefüllt und unterschrieben bei der Vorsprache in der Ausländerbehörde vorgelegt wird.

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (trifft nicht auf EU-Bürger und Schweizer Staatsangehörige zu)

Sie sind verpflichtet, rechtszeitig vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis (mindestens 4 Wochen vorher), einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stellen.

Sie benötigen folgende Unterlagen:

- Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- Ihren Pass
- die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- 1 aktuelles, biometrisches Foto
- Aktuelle Bescheinigung der Krankenversicherung

- Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung
- Gebühr: 93,- Euro

Hinweise (gilt für alle Studenten!)

- bei einem Wohnungswechsel,
- bei der Änderung des Studienganges,
- bei einem Hochschulwechsel,
- nach der erfolgten Exmatrikulation (unabhängig aus welchem Grund diese erfolgt),
- nach Ausstellung eines neuen Passes,

muss die Ausländerbehörde darüber persönlich informiert werden.

EU-Bürger und Schweizer Staatsangehörige

Sie sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Einreise gegenüber der Ausländerbehörde anhand:

- eines Kontoauszugs, aus welchem der Nachweis von ausreichend finanziellen Mitteln zu Sicherung Ihres Lebensunterhalts erkennbar ist,
- des Nachweises über das Bestehen von Krankenversicherungsschutz
- Ihrer Immatrikulationsbescheinigung

das Vorliegen der Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt (Freizügigkeitsrecht) nachzuweisen.

Abschluss des Studiums

Wenn Sie das Studium beendet haben, melden Sie sich im Bürgeramt (Öffnungszeiten wie vorstehend) ab, indem Sie Ihr Rückreisedatum bekannt geben. Sprechen Sie danach noch ggf. in der Ausländerbehörde mit folgenden Unterlagen vor:

- Exmatrikulationsbescheinigung
- Ihren Pass
- Flugticket

Sie bekommen dann von der Ausländerbehörde eine Grenzübertrittsbescheinigung und Sie erhalten eine Bescheinigung für die Bank, in der die Zustimmung zur Aufhebung/ Löschung des Sperrvermerks durch die Ausländerbehörde erteilt wird (Löschung Sperrvermerk trifft nicht für EU-Bürger und Schweizer Staatsangehörige zu)